

<b>Vorlage</b> <a href="#">840/11</a> 11. Wahlperiode des Rates	X	öffentlich	<b>Abstimmungsergebnis</b>		
Bearbeitet von Sylvia Debus		nichtöffentlich	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Zur Beratung / Entscheidung im Rat der Stadt Hilchenbach	am 9. April 2025				
<b>1. Finanzielle Auswirkungen des Beschlussvorschlages</b>					
Kosten der Maßnahme	Eigenanteil		Folgekosten (bei Bedarf jährlich)		
entfällt	entfällt		entfällt		
<b>2. Haushaltmäßige Auswirkungen</b>					
Kostenträger/Auftrag	Haushaltsansatz einschließlich Reste		noch verfügbare Mittel		
entfällt	entfällt		entfällt		

### **Anwendung der Opt-Out-Regelung für die Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Auf Bund-Länder-Ebene wurden am 31. Januar 2024 bundeseinheitliche Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen. Aus diesen geht hervor, wie die Bezahlkarte ausgestaltet werden und welche technischen Möglichkeiten sie bieten soll.

Zielsetzung der Einführung einer Bezahlkarte ist es, Barauszahlungen an Leistungsempfänger nach dem AsylbLG einzuschränken und damit auch den Verwaltungsaufwand bei den Städten und Gemeinden zu minimieren. Das geht aus dem Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 hervor.

In Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes als pflichtige Selbstaufgabe an die Städte und Gemeinden übertragen. Hierzu verweisen wir auf § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Für die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen untergebrachten Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG ist die Bezirksregierung zuständig.

Das Land NRW hat entschieden, die sogenannte SocialCard, also die Bezahlkarte, in allen Landeseinrichtungen einzuführen, da dort die Leistungen bisher als wöchentliche Barzahlung erfolgt sind. Daher werden im Hilchenbacher Stadtgebiet aufgenommene Geflüchtete, die zunächst in den Landeseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg untergebracht waren, vorerst durch die Bezirksregierung die landesweit gültige Bezahlkarte erhalten.

Bei der Bezahlkarte selbst handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte. Diese kann sowohl als physische Karte als auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden. Das ist überall dort möglich, wo Visa als Zahlungsmittel akzeptiert wird. Bargeldauszahlungen sind

bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldbetrag von 50 Euro pro Monat, der gleichermaßen für Kinder und Erwachsene gilt, möglich. Eine Nutzung im Ausland, für Geldtransfers ins Ausland, für sexuelle Dienstleistungen oder Glücksspiel ist nicht möglich.

Um eine möglichst landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung in den fünf Bezirksregierungen und 396 Kommunen in NRW zu erreichen, wurde die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste Landesbehörde im Dezember 2024 ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte sowie mögliche Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen zu bestimmen. Grundlage ist das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Am 7. Januar 2025 ist die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte, Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW), in Kraft getreten. Diese regelt die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Städte und Gemeinden verpflichtend.

Nach § 4 Absatz 1 BKV NRW kann von der Kommune abweichend beschlossen werden, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden, die sogenannte Opt-Out-Regelung. Das bedeutet, dass ein Ausstieg aus dem Verfahren zur Einführung der Bezahlkarte erfolgt. In der Folge besteht keine Pflicht zur Einführung mehr.

Bei der Stadt Hilchenbach erfolgt die Auszahlung der Leistungsansprüche in der Regel monatlich direkt durch Überweisung auf das Girokonto der Leistungsberechtigten oder durch Auszahlung per Barscheck. Hierbei handelt es sich um ein bewährtes Verfahren, das auch für die leistungsberechtigten Personen einen diskriminierungsfreien und schnellen Weg der Auszahlung darstellt. Die Bezahlkarte dient ausdrücklich als Ersatz zu Bargeldzahlungen oder Barschecks. Eine Reduzierung des Aufwandes ergibt sich für die Stadt Hilchenbach damit nicht.

Wir sehen im Vergleich zu den aktuell bewährten Formen der Leistungserbringung in der Umsetzung daher keine Verwaltungsvereinfachung, sondern erwarten Mehrarbeit und dadurch höhere Personalkosten. Insbesondere das zu nutzende Webportal und die individuellen Einstellungen pro Karte, unter anderem individueller Mehrbedarf in Form von Bargeldauszahlungen und die Hinterlegung von Lastschriftverfahren, werden im Vergleich zum bisherigen Vorgehen einen deutlichen Bearbeitungs-, Beratungs- und Dokumentationsmehraufwand mit sich bringen.

Die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Funktionalitäten der Bezahlkarte, insbesondere der Umgang mit erforderlichen Überweisungen, beispielsweise Zahlungen an Vermietende, Energieversorger, den öffentlichen Personennahverkehr, Vereinsbeiträge oder Handyverträge, sind noch nicht abschließend geklärt. Beide Optionen stehen aktuell noch nicht zur Verfügung: weder die „Whitelist“, bei der Überweisungen nur an freigeschaltete Zahlungsempfängerinnen und -empfänger möglich sind, noch die Blacklist, das heißt, dass bestimmte Zahlungsempfänger/innen gesperrt werden, alle anderen Überweisungen jedoch möglich sind. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht entschieden, welche dieser beiden Optionen in NRW umgesetzt werden soll.

Anders als in den Landesunterkünften, in denen die leistungsberechtigten Personen einmal wöchentlich ihren Leistungsanspruch in bar ausgezahlt bekommen haben, müssen die Städte und Gemeinden unterschiedlichen Wohnformen, also Gemeinschaftseinrichtungen ohne Verpflegung oder private Wohnungen, und unterschiedliche Leistungsarten individuell berücksichtigen, also den Grund- und Analogleistungsbezug.

Insbesondere bei erwerbstätigen Personen ergibt sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf, da Erwerbseinkommen auf reguläre Girokonten überwiesen werden müssen. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen können nicht auf Bezahlkarten einzahlen. Der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG erfolgt aber weiterhin auf die Bezahlkarte, zumindest in den ersten drei Monaten der Erwerbstätigkeit oder bei Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 556 Euro auch dauerhaft. Hier ist im Einzelfall zu prüfen und darüber zu informieren, ob der Anspruch dann ausreicht, um die Mietzahlungen weiterhin sicherzustellen, oder in welcher Höhe gegebenenfalls Eigenanteile selbst zu übernehmen sind.

Zudem ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt, dass das Land Nordrhein-Westfalen lediglich die Kosten für die Plastik-Bezahlkarten sowie den Service des Dienstleisters übernehmen möchte. Etwaige zu erwartende Mehrkosten, beispielsweise für Schnittstellen zwischen bei Verwaltungen bereits genutzten Fachverfahren, bei uns KDN.sozial, und dem Webportal des Dienstleisters sowie Personalkosten aufgrund des zu erwartenden Verwaltungsmehraufwandes werden nicht durch das Land getragen. Diese zusätzlichen Kosten würden in den Verantwortungsbereich der Kommune, also auch der Stadt Hilchenbach, fallen.

Durch die Nutzung der Opt-Out Regelung, also die Beibehaltung des bisherigen Systems, werden keine derartigen Mehrkosten den Haushalt der Stadt Hilchenbach belasten.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass diverse Fragestellungen rund um die Bezahlkarte für die Kommunen noch weiterhin unklar sind, beispielsweise:

- Wie sieht die Plattform des Dienstleisters aus?
- Wie muss jede Karte individuell eingestellt oder eingerichtet werden?
- Wie kann eine Anbindung an das hier verwendete Fachverfahren KDN.sozial erfolgen?
- Wie sieht der Aufwand in Mischfällen aus, zum Beispiel Familienangehörige im SGB II Bezug?
- Wie gestaltet sich das Lastschriftverfahren?
- Wie ist in Einzelfällen, in denen eine gesetzliche Betreuung eingerichtet ist, zu verfahren?
- Wie intensiv und zeitaufwendig ist die individuelle Prüfung von Mehrbedarfen an Barleistungen?
- Harmoniert die Bezahlkarte mit den Kassensystemen der Stadtverwaltung?

Bereits jetzt ist ersichtlich, dass viele weitere Städte und Gemeinden von der Opt-Out-Regelung Gebrauch machen. So kann faktisch keine landeseinheitliche Einführung mehr stattfinden und ein sogenannter „Flickenteppich“ wird entstehen.

Aufgrund der vorgenannten Gründe empfehlen wir, die in § 4 BKV-NRW genannte Opt-Out-Regelung zu nutzen und die Bezahlkarte zunächst nicht einzuführen. Mit dieser Regelung würde an den bestehenden bürokratieärmeren und integrationsfördernden Girokonten-Modellen festgehalten. Ferner würde uns Planungs- und Rechtssicherheit hinsichtlich unseres behördlichen Handelns vermittelt.

Die Nutzung der Opt-Out-Regelung entspricht zudem einer gemeinsamen Verständigung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Siegen-Wittgenstein.

**Beschlussempfehlung:**

Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt, abweichend von den Regelungen der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW), dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Regelfall und bis auf Weiteres nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden und damit rückwirkend ab deren Inkrafttreten am 7. Januar 2025 von der Opt-Out-Regelung des § 4 BKV NRW Gebrauch gemacht wird.

In Vertretung

Ermert  
Stadtrat

**Anlagen: keine**